

# Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang Climate Politics, Economics and Law (CPEL)

vom 18. September 2023

*Die Fakultätsversammlungen der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern,*

gestützt auf § 22 Absatz 1, § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016,

*beschliessen:*

## I. Allgemein

### § 1 Studieninhalte

<sup>1</sup> Diese Wegleitung beschreibt den interfakultären, integrierten Masterstudiengang «Climate Politics, Economics and Law» (CPEL) für Studierende an der Universität Luzern gemäss § 23 Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

<sup>2</sup> Der Masterstudiengang wird von folgenden Fakultäten der Universität Luzern gemeinsam angeboten:

- a. Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- b. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- c. Rechtswissenschaftliche Fakultät

<sup>3</sup> Alle Studierende beachten die teilweise unterschiedlichen Anforderungen und Vorgehen der drei Fakultäten sowie deren Studien- und Prüfungsordnungen.

### § 2 Schwerpunktfächer

<sup>1</sup> Aus den folgenden drei am Studiengang beteiligten Fächern ist bei der Anmeldung zum Studium ein Schwerpunktfach zu wählen:

- a. Politikwissenschaft
- b. Volkswirtschaftslehre
- c. Rechtswissenschaft

<sup>2</sup> Das Schwerpunktfach kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit gewechselt werden. Ein Wechsel des Schwerpunktfachs muss schriftlich mit Begründung bei der Studiengangmanagerin bzw. dem Studiengangmanager CPEL beantragt werden und kann zusätzliche Auflagen zur Folge haben.

<sup>3</sup> Einzelheiten zu den jeweiligen Schwerpunktfächern sind in Kapitel IV geregelt.

## II. Studienanforderungen und Credits

### § 3 Zulassung

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang CPEL ist der erfolgreiche Abschluss eines anerkannten Bachelorstudiengangs in Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft oder eines anerkannten Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 Credits aus einem oder mehreren der beteiligten Fächer des Masterstudiengangs beinhaltet.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum jeweiligen Schwerpunkt sind mindestens 30 Credits in der entsprechenden Fachrichtung, d.h. Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft, aus dem Vorstudium vorausgesetzt. Sofern der oder die Studierende diese Voraussetzung nicht erfüllt, müssen zum

Schwerpunktfach dazugehörige Auflagen im Umfang von maximal 30 Credits erbracht werden. Diese werden von der jeweiligen Fakultät definiert.

#### § 4 Studienleistungen

<sup>1</sup> Der integrierte Masterstudiengang CPEL umfasst insgesamt 120 Credits. Zu erbringende Studienleistungen:

- a. Grundlagenteil (32 Cr)
- b. Vertiefungsteil (60 Cr)
- c. Methoden- und Reflexionsteil (18 Cr)
- d. Praxisteil (10 Cr)

<sup>2</sup> Alle Studierenden absolvieren die nachfolgenden Veranstaltungen aus dem Grundlagenteil unabhängig vom gewählten Schwerpunktfach:

- a. Klimamodul:
  - Grundlagenvorlesungen im Bereich Naturwissenschaften und Geophysik (6 Cr)
  - Kolloquialvorlesung im Bereich Klimapolitik (3 Cr)
  - Vorlesung im Bereich Klimaökonomie (3 Cr)
  - Vorlesung im Bereich Klima- und Nachhaltigkeitsrecht (5 Cr)
  - Integrationskolleg CPEL (3 Cr)
- b. Basismodule (2 aus 3): Von den drei nachfolgenden Basismodulen werden diejenigen der beiden Fächer besucht, die nicht als Schwerpunktfach gewählt wurden. Falls eine oder mehrere Veranstaltungen aus einem Basismodul bereits als Leistungen in einem vorangegangenen Studium absolviert worden sind, können sie nicht erneut belegt werden. In diesem Fall soll die entsprechende Creditanzahl aus den angegebenen Leistungen im Fächerangebot der jeweiligen Fakultät<sup>1</sup> erbracht werden.
  - Politikwissenschaft:
    - Kolloquialvorlesung im Bereich Internationale Beziehungen, Vergleichende Politik, Demokratietheorie oder Schweizer Politik (3 Cr)
    - Kolloquialvorlesung im Bereich Internationale Beziehungen, Vergleichende Politik, Demokratietheorie oder Schweizer Politik (3 Cr)
  - Volkswirtschaftslehre:
    - Vorlesung Einführung in die Mikroökonomie (3 Cr)
    - Vorlesung Introduction to Macroeconomics (3 Cr)
  - Rechtswissenschaft:
    - Vorlesung Einführung in das öffentliche Recht (3 Cr)
    - Vorlesung Einführung in das Privatrecht (3 Cr)

<sup>3</sup> Die während des Masterstudiums im Vertiefungsteil zu erbringenden Leistungen sind in Kapitel IV unter den jeweiligen Schwerpunktfächern geregelt.

<sup>4</sup> Aus dem Methoden- und Reflexionsteil müssen folgende Veranstaltungen absolviert werden:

- a. Pflichtmodul:
  - Vorlesungen und/oder Seminare aus dem Bereich „Klima und Nachhaltigkeit“ der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (6 Cr)
  - Quantitative Methodenvorlesung (3 Cr) inklusive Übung (3 Cr)<sup>2</sup>
- b. Wahlmodul:
  - Vorlesungen und/oder Seminare aus dem Masterlehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen, Wirtschaftswissenschaftlichen oder Rechtswissenschaftlichen Fakultät (6 Cr)

<sup>5</sup> Der Praxisteil umfasst das Absolvieren einer der folgenden Leistungen:

---

<sup>1</sup> Für das Basismodul Politikwissenschaft stehen ausgewählte politikwissenschaftliche Veranstaltungen der Fakultät zur Wahl. Für das Basismodul Volkswirtschaftslehre stehen ausgewählte Grundlagenveranstaltungen der Fakultät zur Wahl. Im Basismodul Rechtswissenschaft beschränkt sich das Fächerangebot auf Veranstaltungen auf Masterstufe.

<sup>2</sup> Studierende ohne Vorkenntnisse im Bereich quantitative Methoden besuchen die Vorlesung Statistik. Studierende mit Vorkenntnissen in Statistik besuchen die Vorlesung Ökonometrie. Studierende mit Vorkenntnissen in Statistik und Ökonometrie besuchen die Vorlesung Causal Analysis.

- a. Praktikum – Äquivalent acht Wochen Vollzeit, thematisch an das Studium angelehnt (10 Cr)
- b. Capstone Projekt<sup>3</sup> – thematisch an das Studium angelehnt (10 Cr)
- c. Freie Studienleistungen, davon maximal 6 Credits im freiwilligen Bereich universitäres Engagement (10 Cr)

<sup>6</sup> Über die Anrechnung von Praktika und Capstone-Projekten entscheidet die Studiengangmanagerin bzw. der Studiengangmanager CPEL in Absprache mit der Studiengangleitung.

## § 5 Bestehen des Masterstudiums

<sup>1</sup> Das Masterstudium schliesst ab, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die jeweilige Masterarbeit und ggf. die Verteidigung im betreffenden Schwerpunktfach bestanden hat.

<sup>2</sup> Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel „Master of Arts (MA) in Climate Politics, Economics and Law“ der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

## § 6 Studienausschluss

<sup>1</sup> Studienausschlüsse erfolgen gemäss § 35 und § 38 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Credits für Studienleistungen, die im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurden oder aufgrund von Handlungen, die unter § 38 fallen, als nicht bestanden gewertet wurden, darf die Summe von insgesamt 10 Credits nicht übersteigen. Darin eingeschlossen sind auch die Credits, die als Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium vergeben werden. Werden die 10 Credits überschritten, erfolgt der endgültige Ausschluss aus dem gewählten Schwerpunktfach.

## III. Anerkennung und Anrechnung

### § 7 Anrechnungen

<sup>1</sup> Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen anerkannten Universität erbracht wurden, entscheidet die Studiengangmanagerin bzw. der Studiengangmanager CPEL.

<sup>2</sup> Zu beachten sind weiterhin ggf. besondere Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Schwerpunktfächern. Diese werden in Kapitel IV dieser Wegleitung unter dem jeweiligen Schwerpunktfach geregelt.

## IV. Schwerpunktfächer

### 1. Politikwissenschaft

#### § 8 Vertiefungsteil Politikwissenschaft

<sup>1</sup> Im Vertiefungsteil des Schwerpunktfachs Politikwissenschaft sind folgende Studienleistungen zu erbringen.

- a. Pflichtmodul:
  - Masterseminar im Bereich Klima-, Umwelt- oder Energiepolitik (4 Cr)
  - Masterseminar im Bereich Research Design and Methods (4 Cr)
  - Masterseminar im Bereich Politikwissenschaft (4 Cr)
  - Masterseminararbeit im Bereich Politikwissenschaft (6 Cr)
  - Abschlusskolloquium für Masterarbeiten (2 Cr)
  - Masterarbeit (25 Cr)

---

<sup>3</sup> Ein Capstone Projekt ist ein umfassendes und interdisziplinäres Projekt, bei dem Studierende die im Laufe ihrer akademischen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden müssen, um reale Probleme oder Fragestellungen zu lösen. Sie sollen Studierende dazu herausfordern, kritisch zu denken, komplexe Probleme zu lösen und ihre Bereitschaft für die Arbeit in ihrem Fachgebiet zu demonstrieren. Capstone Projekte beinhalten Forschungsarbeiten, Fallstudien und kreative Arbeiten.

- Mündliche Verteidigung Masterarbeit (5 Cr)
- b. Wahlmodul:
  - Wahlpflichtfächer aus dem Masterlehrrangebot Politikwissenschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (10 Cr)

<sup>2</sup> Es sind die Anforderungen und Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016 sowie deren Wegleitung anwendbar.

## § 9 Masterarbeit

<sup>1</sup> Die Masterarbeit im Schwerpunktfach Politikwissenschaft im Umfang von 25 Credits behandelt politikwissenschaftliche Fragestellungen im Bereich Klima, Umwelt und Energie.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit im Schwerpunktfach Politikwissenschaft muss in einer mündlichen Prüfung verteidigt werden (5 Cr)

<sup>3</sup> Für die Masterarbeit im Schwerpunktfach Politikwissenschaft gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016 in Verbindung mit der Wegleitung zum Masterverfahren der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

## 2. Volkswirtschaftslehre

### § 10 Vertiefungsteil Volkswirtschaftslehre

<sup>1</sup> Im Vertiefungsteil des Schwerpunktfachs Volkswirtschaftslehre sind folgende Studienleistungen zu erbringen.

- a. Pflichtmodul:
  - Vorlesung Games & Strategies (3 Cr)
  - Vorlesung International Macroeconomics (3 Cr)
  - Vorlesung Public Economics (3 Cr)
  - Lehrveranstaltung im Bereich Klima-, Umwelt- oder Energieökonomie (3 Cr)
  - Masterarbeit (18 Cr)
- b. Wahlmodul:
  - Wahlpflichtfächer aus dem Masterlehrrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (30 Cr)

<sup>2</sup> Es sind die Anforderungen und Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 24. Januar 2018 und deren Wegleitung zu beachten.

### § 11 Masterarbeit

<sup>1</sup> Die Masterarbeit im Schwerpunktfach Volkswirtschaftslehre im Umfang von 18 Credits behandelt wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen im Bereich Klima, Umwelt und Energie.

<sup>2</sup> Für die Masterarbeit im Schwerpunktfach Volkswirtschaftslehre gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Januar 2018 der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern in Verbindung mit dem Leitfaden zum Verfassen von Bachelor- und Masterarbeiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sinngemäss.

### § 12 Anrechnungen

<sup>1</sup> Wirtschaftswissenschaftliche Studienleistungen, die an einer anerkannten Universität erbracht wurden, können an die Zulassungsprüfungen gemäss § 3 Abs. 2 angerechnet werden, soweit sie mit diesen gleichwertig sind.

<sup>2</sup> Wirtschaftswissenschaftliche Studienleistungen, die an einer anderen anerkannten Universität erbracht wurden, können im Umfang von höchstens 20 Credits als Wahlfächer gemäss § 10 Abs. 1 lit. b an das Schwerpunktfach Volkswirtschaftslehre angerechnet werden. Die Anrechnung von wirtschaftswissenschaftlichen Studienleistungen

im Pflichtbereich ist möglich, wenn die anzurechnende Veranstaltung als äquivalent zu unserer Pflichtveranstaltung beurteilt wird. Im Rahmen von Einzelkursbesuchen an anderen anerkannten Schweizer Universitäten erbrachte Studienleistungen sind grundsätzlich nur als Wahlfächer anrechenbar.

### **3. Rechtswissenschaft**

#### **§ 13 Vertiefungsteil Rechtswissenschaft**

<sup>1</sup> Im Vertiefungsteil des Schwerpunktfachs Rechtswissenschaft sind folgende Studienleistungen zu erbringen.

a. Pflichtmodul:

- Vorlesungen aus dem Masterprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Bereich Klima, Energie und Nachhaltigkeit gemäss der Umsetzungswegleitung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum integrierten Masterstudiengang Climate Politics, Economics and Law (CPEL) Schwerpunktfach Recht (mind. 20 Cr)
- Masterarbeit (10 Cr)

b. Wahlmodul:

- Sechs Wahlpflichtfächer aus dem Masterlehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (30 Cr)

<sup>2</sup> Es sind die Anforderungen und Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2018 und deren Wegleitung zu beachten.

#### **§ 14 Masterarbeit**

<sup>1</sup> Die Masterarbeit im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft im Umfang von 10 Credits behandelt rechtswissenschaftliche Fragestellungen im Bereich Klima, Energie und Nachhaltigkeit.

<sup>2</sup> Für die Masterarbeit im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern in Verbindung mit der Richtlinie zum Verfassen einer Masterarbeit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sinngemäss.

#### **§ 15 Anrechnungen**

<sup>1</sup> Rechtswissenschaftliche Studienleistungen, die an einer anerkannten Universität erbracht wurden, können an die Auflageprüfungen gemäss § 3 Abs. 2 und den Vertiefungsteil gemäss § 13 angerechnet werden, soweit sie mit diesen gleichwertig sind.

<sup>2</sup> Über die Anrechnung von gleichwertigen Studienleistungen und deren Bewertungen im Einzelfall entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2024 in Kraft.